2. ÄNDERUNG DES B-PLANS C14, GEMEINDE NÖRVENICH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 11. März 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 11. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**10**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**14**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**14**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Fledermäuse**	**23**
6.2.2	**Vögel**	**24**
7.	**MAßNAHMEN**	**27**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**29**
9.	**LITERATUR**	**32**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Die Gemeinde Nörvenich beabsichtigt die Nutzung eines bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiches in Eschweiler über Feld als Wohngebiet und plant zu diesem Zweck die zweite Änderung des B-Plans C14. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5105 „Nörvenich“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2025),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2025, keine Eintragungen für den Betrachtungsraum),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 30.01.2025, beantwortet am 03.02.2025 von Frau Janssen, Artnachweise siehe Kapitel 6.1),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 30.01.2024, nicht beantwortet),
- Durchführung einer Ortsbegehung am 05.02.2025: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Vorhabenbereich und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Gemeinde Nörvenich beabsichtigt die Nutzung eines als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiches in Eschweiler über Feld als Wohngebiet und plant zu diesem Zweck die zweite Änderung des B-Plans C14.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

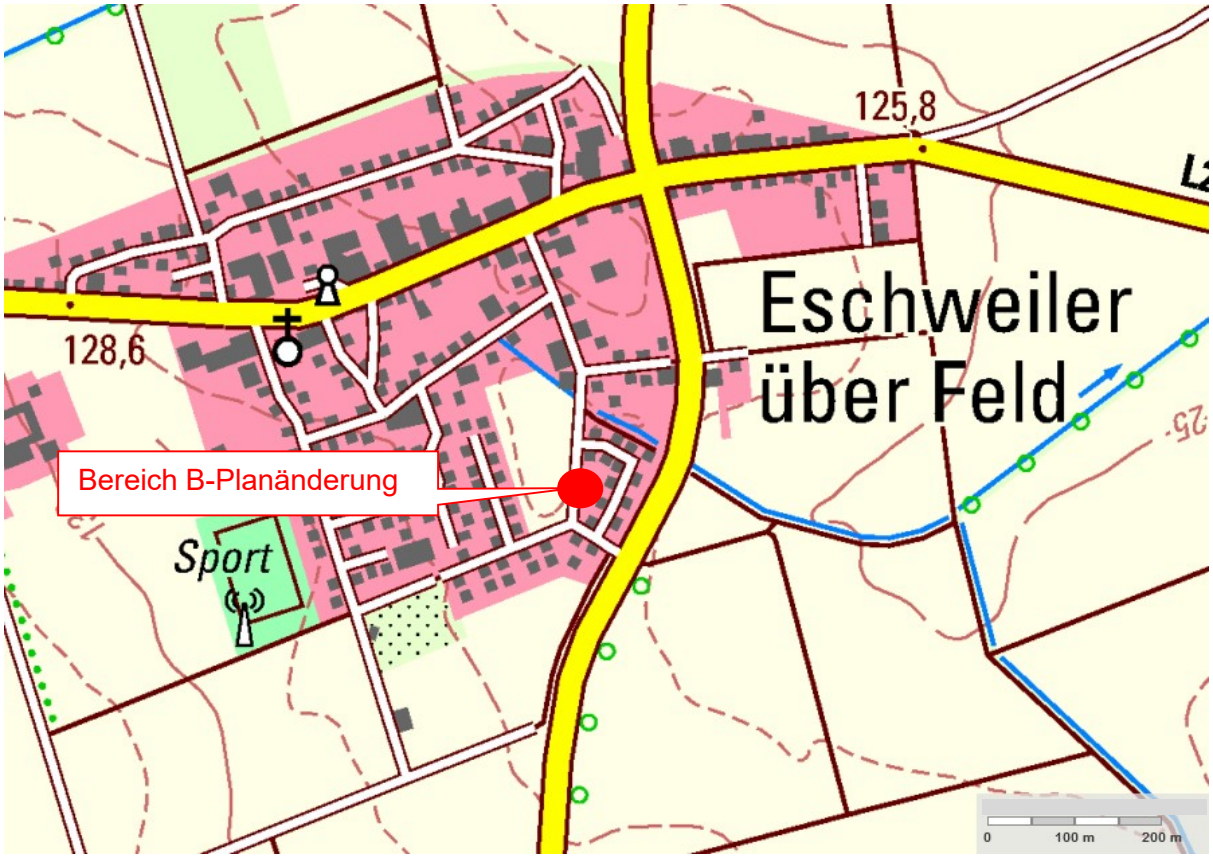


Abb. 1: Lage Vorhabenbereich (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs der B-Planänderung (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Laut Angabe der Gemeinde Nörvenich soll ein bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesener Bereich in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden. Weitere Angaben zum geplanten Vorhaben liegen nicht vor.

Der Vorhabenbereich (Geltungsbereich der geplanten B-Planänderung) ist ca. 480 m² groß und umfasst das Flurstück 96, das aktuell als Spielplatz genutzt wird.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B.

wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt im Ortsbereich von Eschweiler über Feld. Er wird als Spielplatz bzw. Fußweg genutzt und ist von Wohnbebauung, an der Westseite von einer Straße (Schmiedegasse) begrenzt. Der Vorhabenbereich liegt somit in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen vorbelasteten Bereich. Nutzungsbedingt ist nicht mit einer nennenswerten Verstärkung von aktuell bereits wirksamen optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Artvorkommen im Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen.

 Als möglicher Wirkfaktor ist aber auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Falls eine Installation von Außenbeleuchtungen vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung durch Fledermausarten durch Lichtemissionen denkbar.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 05.02.2025 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen im Vorhabenbereich und Umgebung als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Vorhabenbereich, angrenzende Siedlungsbereiche sowie das Offenland westlich des Vorhabenbereiches bis mind. ca. 100 m Entfernung. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist diese Abgrenzung ausreichend, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf im Umfeld potenziell vorhandene Artvorkommen zu beurteilen.

Vorhabenbereich

Das Flurstück 96 wird als Kinderspielplatz genutzt. Es weist Rasen- und Sandflächen auf, ist mit Spielgeräten, einem Klettergerüst und einer Sitzbank ausgestattet und durch einen Stabgitterzaun eingefriedet. In Randbereichen stehen Einzelbüsche, die auf unter 1 m Höhe gestutzt sind.

Angrenzende Bereiche und Umgebung

Im Norden wird der Vorhabenbereich von einer dichten, ca. 2 m hohen Thuja-Hecke begrenzt, die ein Privatgrundstück mit einem Einfamilienhaus umgibt. Im Osten wird der Vorhabenbereich zu den angrenzenden Wohngärten hin von einer Sichtschutzwand und einer lockeren Hecke begrenzt. Im Süden grenzt eine weitere Thuja-Hecke an. Die Wohngärten nördlich, östlich und südlich des Vorhabenbereiches sind intensiv gepflegt und wirken, abgesehen von randlichen Hecken, gehölz- und strukturarm.

An der Westseite des Vorhabenbereiches zur Schmiedstraße hin verläuft eine schmale, ca. 1 m hohe Buchenhecke. Der Fußweg entlang der Schmiedstraße ist mit einer Beleuchtung ausgestattet.

Beidseitig der Schmiedstraße befinden sich Parkplatzflächen, die durch Grünflächen mit Laubbäumen unterbrochen sind. Die Laubbäume sind überwiegend jünger (BHD ca. 10 cm). An der Westseite der Schmiedstraße südwestlich des Vorhabenbereiches stehen 2 ältere Bäume (Bergahorn, BHD 60 bzw. 80 cm). Einer dieser Bäume weist eine Baumhöhle auf (Stammhöhle an ehemaligem Astansatz), die sich als Fledermausquartier eignen könnte.

Westlich der Schmiedstraße erstreckt sich eine 1 ha große innerörtliche Ackerfläche. Sie wies zum Begehungszeitpunkt eine dichte vorjährige Vegetation auf, möglicherweise handelt es sich um eine Dauerbrache. Sie wird im Süden von einer Straße mit anschließender Wohnbebauung, im Westen von Wohnbebauung und im Norden von einem gehölzreichen Grundstück mit Hecken und Baumbestand (Laubbäume, Koniferen) (Entfernung zum Vorhabenbereich ca. 120 m) sowie einem trockengefallenen Graben begrenzt.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 3: Vorhabenbereich, Blick von Süden (Foto 05.02.2025).



Abb. 4: Vorhabenbereich, Blick von Westen auf den nördlichen Bereich (Foto 05.02.2025).



Abb. 5: Schmiedstraße (rechts) und Ackerfläche westlich des Vorhabenbereiches, im Hintergrund gehölzreicher Bereich nördlich des Ackers (Foto 05.02.2025).



Abb. 6: Wohnbebauung an der Schmiedstraße südlich des Vorhabenbereiches (Foto 05.02.2025).



Abb. 7: Bäume an der Schmiedstraße südwestlich des Vorhabenbereiches (Foto 05.02.2025).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Februar 2024) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5105 „Nörvenich“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

- Artnachweise aus dem Bereich und der Umgebung des Vorhabenbereiches laut Mitteilung Frau Janssen, Biologische Station im Kreis Düren e.V. (03.02.2025):

 Im Plangebiet oder direkt angrenzend: Bluthänfling (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel).

 Umgebung Plangebiet (1 km-Radius)

 Feldlerche (Brutvogel), Feldsperling (Brutvogel), Goldregenpfeifer (Rast), Grauammer (Brutvogel), Graureiher (Nahrungsgast), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Graureiher (Nahrungsgast), Habicht (Brutvogel), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kiebitz (Brutvogel), Kornweihe (Wintergast)., Lachmöwe (Nahrungsgast), Mäusebussard (Brutvogel), Mehlschwalbe (Brutvogel), Mittelmeermöwe (Nahrungsgast), Rauchschwalbe (Brutvogel), Rohrweihe (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Saatkrähe (Nahrungsgast), Schwarzkehlchen (Brutvogel), Schwarzmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Silberreiher (Wintergast), Sperber (Brutvogel), Star (Brutvogel), Steinschmätzer (Durchzug), Sturmmöwe (Nahrungsgast), Turmfalke (Brutvogel), Wiesenpieper (Durchzug).

Die MTB-bezogene Liste des LANUV NRW (2019) (Auswahl für im Betrachtungsraum vorkommende Lebensraumtypen) enthält 13 Fledermausarten, 31 Vogelarten und 3 Amphibienarten. In der Auflistung der Biologischen Station sind 13 weitere planungsrelevante Vogelarten benannt. Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum (Vorhabenbereich und Umgebung) vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 4 im MTB 5105 laut Auflistung LANUV NRW (2019) (Auswahl für Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume), Angaben Biol. Station Kreis Düren (2025) und Einschätzung zu möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum.

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern, Parklandschaften. Jagdflüge im freien Luftraum, auch im Offenland, in Siedlungen. Möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, in der Umgebung des Vorhabenbereiches an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit)
Bechsteinfleder-maus	*Myotis bechsteinii*	n	U	**Nein;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern. Jagdflüge in Wäldern, auch im gehölzreichen Offenland. Auftreten im Vorhabenbereich und Umfeld aufgrund der geringen Lebensraumeignung nicht zu erwarten.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereiches an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	n	U	**Ja;** Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommend. Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzeltiere auch in Baumquartieren), Nahrungssuche im strukturreichen Offenland, an Waldrändern. Gebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches könnten als Quartiere genutzt werden, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Vorhabenbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Fransenfleder-maus	*Myotis nattereri*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	n	U	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere v.a. in/an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, Nahrungssuche in Wäldern, im strukturreichen Offenland. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	n	U	**Ja;** Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Auftreten im Vorhabenbereich und Umfeld aufgrund der geringen Lebensraumeignung nicht zu erwarten.
Kleinabend-segler	*Nyctalus leisleri*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungssuche im freien Luftraum über Wäldern, Offenland, Siedlungen. Möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit)
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	n	G	**Ja**; Bewohner strukturreicher Lebensräume, Quartiere v.a. an Gebäuden, gelegentl. auch an Bäumen, Nahrungsflüge v.a. in gehölzreichen Landschaften. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Mückenfleder-maus	*Pipistrellus pygmaeus*	n	G	**Ja**; Vorkommen vermutl. vor allem in Flussauen, Quartiere in/an Gebäuden und Bäumen. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Rauhautfleder-maus	*Pipistrellus nathusii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Balz-/Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen/-spalten, auch in/an Gebäuden, Nistkästen. Nahrungssuche v.a. in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. In NRW v.a. zur Zugzeit verbreitet auftretend Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Wasserfleder-maus	*Myotis daubentonii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Auftreten als sporadischer Nahrungsgast oder durchfliegend denkbar, in der Umgebung des Vorhabenbereichs an der Schmiedstr. Einzelbaum mit Baumhöhle (evtl. Quartiermöglichkeit).
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Gebäude im Umfeld des Vorhabenbereichs könnten als Quartiere genutzt werden, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Vorhabenbereich.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	b	U	**Nein;** Brutvogel in halboffenen strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten. Auftreten im Vorhabenbereich und Umfeld aufgrund der geringen Lebensraumeignung nicht zu erwarten.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel im Plangebiet oder direkt angrenzend. Laut eigener Einschätzung mögl. Brut allenfalls in gehölzreichen Gärten im weiteren Umfeld, im Vorhabenbereich und angrenzend allenfalls pot. Nahrungsgast, hier vorhandene Gehölze (Sichtschutz-, Randhecken, v.a. Thuja) sind kaum als Bruthabitate geeignet und unterliegen nutzungsbedingten Störwirkungen.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an Gewässern mit Steilwänden. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung des Plangebietes. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereiches aufgrund der innerörtl. Lage und Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung des Plangebietes. Brut in gehölzreichen Gärten im Umfeld, nördlich der Ackerfläche denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, evtl. auch im Vorhabenbereich.
Flussregen-pfeifer	*Charadrius dubius*	b	S	**Nein;** Brutvogel in Lebensräumen mit vegetationsarmen Freiflächen und Gewässern, z.B. an Abgrabungen, Klärteichen Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	S	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Im Betrachtungsraum sind keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	-	S	**Nein;** Rastvogel in der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Rastvogel in der 1 km-Umgebung des Plangebietes. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereichs aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten.
Grauammer	*Emberiza calandra*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung des Plangebietes. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereichs aufgrund geringer Eignung (Strukturarmut, Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung) nicht zu erwarten.
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Baumbeständen, v.a. an größeren Gewässern und in Auen, Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der Umgebung des Vorhabenbereiches. Auftreten als Nahrungsgast auf Ackerland westlich des Vorhabenbereiches denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Habicht	*Accipiter gentilis*	b	U	**Ja;** Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit Eignung als Bruthabitate, aber mögl. (sporadischer) Nahrungsgast, auch im Vorhabenbereich.
Heringsmöwe	*Larus fuscus*	-	G	**Ja;** Brutvogel auf Inseln in Gewässern, auf Flachdächern, Nahrungsgast v.a. im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Nahrungsgast auf Ackerland westlich des Vorhabenbereiches.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b, r	S	**Nein;** Brut- und Rastvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereiches aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten.
Kleinspecht	*Dryobates minor*	b	U	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Kornweihe	*Circus cyaneus*	-	U	**Nein;** Wintergast u.a. in offenen Bördelandschaften. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Wintergast in der 1 km-Umgebung. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereiches aufgrund der isolierten innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Kuckuck	*Cuculus canorus*	b	U	**Nein,** Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine größeren zusammenhängenden strukturreichen Lebensräume vorhanden.
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Feuchtgebieten mit Inseln, Schlammbänken, flutender Vegetation, Nahrungsgast u.a. auf Acker, Grünland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Nahrungsgast auf Ackerland westlich des Vorhabenbereichs.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Offenland-/Freiflächen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Evtl. Brut in gehölzreichen Gärten im Umfeld des Vorhabenbereichs nördlich der Ackerfläche denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum (v.a. Ackerfläche westlich Vorhabenbereich).
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel an Gebäuden in Siedlungsbereichen (in Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der Umgebung. Bruten an Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Offenland.
Mittelmeermöwe	*Larus [c.] michahellis*	-	G	**Ja;** Brutvogel auf Inseln in Abgrabungsgewässern, auf Schotterbänken am Rhein, Nahrungsgast u.a. auf Acker, Grünland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Nahrungsgast auf Ackerfläche westlich des Vorhabenbereichs.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	b	G	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	U	**Nein;** Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Pirol	*Oriolus oriolus*	b	S	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der Umgebung. Im Betrachtungsraum keine Verdachtsbereiche für Bruten (Bauernhöfe), mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Vorhabenbereich.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	S	**Nein;** Brutvogel der offenen Feldflur. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel im Plangebiet oder direkt angrenzend. Laut eigener Einschätzung ist ein Vorkommen auf der Ackerfläche westl. des Vorhabenbereiches aufgrund der geringen Größe und isolierten Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	U	**Nein;** Brutvogel in Feuchtgebieten (Röhrichte), gelegentlich auch Ackerbruten. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Vorkommen auf Ackerfläche westl. des Vorhabenbereiches aufgrund der isolierten Lage nicht zu erwarten.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	S	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Auftreten als Nahrungsgast auf Ackerland westlich des Vorhabenbereiches denkbar.
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	G	**Ja**; Brutvogel in Baumgruppen, Feldgehölzen, auch im Siedlungsbereich. Nahrungsgast im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Brutvogel im Umfeld d. Vorhabenbereiches, mögl. Nahrungsgast im Offenland.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Im Betrachtungsraum keine Verdachtsbereiche für Bruten (Bauernhöfe, Scheunen u.ä.), aber mögl. Nahrungsgast im Offenland (Ackerfläche westlich Vorhabenbereich).
Schwarzkehl-chen	*Saxicola rubicola*	b	G	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Wald-/Baumbeständen, v.a. in Gewässernähe, Nahrungssuche an Gewässern, im Offenland. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel und mögl. Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Auftreten als Nahrungsgast auf Ackerfläche westlich des Vorhabenbereichs denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Silberreiher	*Casmerodius albus*	-	G	**Ja;** Durchzügler / Rastvogel in Feuchtgebieten, auf Grünland-, Ackerflächen Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Wintergast in der 1 km-Umgebung. Auftreten als Nahrungsgast auf Ackerland westlich des Vorhabenbereichs denkbar.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Brut in gehölzreichen Gärten im Umfeld des Vorhabenbereichs, nördlich der Ackerfläche denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Bruten in Gärten, an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereichs denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Vorhabenbereich.
Steinkauz	*Athene noctua*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	-	S	**Ja;** Brutvogel in vegetationsarmen offenen Lebensräumen (Abgrabungen), als Durchzügler in der offenen Feldflur auftretend Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Durchzügler in der 1 km-Umgebung. Auftreten zur Zugzeit auf Ackerfläche westlich des Vorhabenbereichs denkbar.
Sturmmöwe	*Larus canus*	-	U	**Ja;** Brutvogel an Abgrabungsgewässern, auf Flachdächern und sonstigen Bauwerken. Nahrungsgast u.a. auf Aclerflächen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Gastvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Nahrungsgast auf Ackerfläche westlich des Vorhabenbereichs.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der 1 km-Umgebung. Mögl. Brutvogel in gehölzreichen Gärten und an Gebäuden im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs, mögl. Nahrungsgast im Offenland (Acker westlich Vorhabenbereich).
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Nein;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Vorhabenbereich und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Steilwänden, v.a. in Abgrabungen. Nahrungsgast über Gewässern, im insektenreichen Offenland Im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs keine potenziellen Bruthabitate, Auftreten nicht zu erwarten.
Wachtel	*Coturnix coturnix*	b	U	**Nein;** Brutvogel der offenen Feldflur. Vorkommen auf der Ackerfläche westl. des Vorhabenbereichs aufgrund der geringen Größe und isolierten Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Nein**; Brutvogel in Wäldern und sonstigen Lebensräumen mit älteren Baumbeständen, auch in Parks, auf Friedhöfen. Im Betrachtungsraum sind keine Bereiche mit guter Eignung als Bruthabitate vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Waldohreule	*Asio otus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Kleingehölzen (z.B. Koniferen), Feldgehölzen, Waldbeständen mit alten Krähennestern. Brut in gehölzreichen Gärten im Umfeld des Vorhabenbereichs, nördlich der Ackerfläche denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum (v.a. Ackerfläche westlich Vorhabenbereich).
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	s	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren, gelegentlich auch im Ackerland. Als Durchzügler im Offebland auftretend Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Durchzügler in der 1 km-Umgebung. Sporadisches Auftreten zur Zugzeit auf Acker westlich des Vorhabenbereichs denkbar.
Amphibien				
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	b	U	**Nein;** Vorkommen in Lebensräumen mit vegetationsarmen Kleingewässern, z.B. in Abgrabungen Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Wechselkröte	*Bufo viridis*	b	U	**Nein;** Vorkommen in Lebensräumen mit vegetationsarmen Kleingewässern, z.B. in Abgrabungen Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	b	G	**Nein;** Bewohner von bewaldeten bzw. gehölzreichen Lebensräumen mit Stillgewässern. Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der Vorhabenbereich liegt in einem innerörtlichen Bereich, der insbesondere von siedlungstypischen Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) frequentiert werden könnte. Diese Arten könnten Gebäude im Umfeld als Quartiere, auch als Wochenstubenquartiere nutzen und im Vorhabenbereich als Nahrungsgäste auftreten. Die Gehölzbestände im Plangebiet weisen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Südwestlich des Vorhabenbereichs an der Schmiedstraße befindet sich ein einzelner Baum, der eine Baumhöhle als mögliches Fledermausquartier aufweist. Fledermausarten, die Waldgebiete oder gehölz-/strukturreiche Lebensräume besiedeln, sind angesichts des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum allenfalls als sporadische Nahrungsgäste oder durchfliegend zu erwarten.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum eingestuft:

Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, **Star, Turmfalke, Waldohreule** als mögliche Brutvogelarten im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs (z.B. gehölzreiche Gärten) und mögliche Gastvogelarten im Vorhabenbereich und Umgebung,

Mehlschwalbe, **Star** als mögliche Brutvogelarten in Siedlungsbereichen in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabenbereichs und mögliche Gastvogelarten im Vorhabenbereich und Umgebung (Offenland),

Habicht, Rauchschwalbe als mögliche Nahrungsgäste im Vorhabenbereich und Umgebung (v.a. Offenland),

Graureiher, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sturmmöwe als mögliche Nahrungsgäste in der Umgebung des Vorhabenbereichs, v.a. auf der Ackerfläche westlich,

Silberreiher, Steinschmätzer und **Wiesenpieper** als mögliche Durchzügler bzw. Rastvögel auf der Ackerfläche westlich des Vorhabenbereichs.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Weiterhin ist im Betrachtungsraum nicht mit Vorkommen der für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibienarten zu rechnen.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Vorhabenbereich sind keine Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Ein Baum mit einem möglichen Fledermausquartier (Baumhöhle) südwestlich des Vorhabenbereichs an der Schmiedstraße ist voraussichtlich nicht von bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme betroffen. Im Zuge baubedingter Eingriffe ergeben sich daher keine Tötungsrisiken für Fledermausindividuen. Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls keine Gefährdungen von Fledermäusen zu erwarten, die Tötungstatbestände auslösen könnten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau-/anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen kommt es nicht zu Verlusten von Quartiermöglichkeiten als möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Inanspruchnahme von Freiflächen und Säumen als möglichen Nahrungshabitaten ist im Vergleich zu den Aktionsräumen der Fledermausarten kleinflächig (Größe Vorhabenbereich ca. 480 m²), so dass in der Folge keine Funktionsverluste von in der Umgebung evtl. vorhandenen Quartieren zu erwarten sind. Schädingstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme einer Fläche verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden könnte. Da Fledermäuse große Aktionsräume nutzen und die Flächeninanspruchnahme lediglich eine kleine Teilfläche möglicher Nahrungsräume lokaler Fledermauspopulationen betrifft, ergeben sich hieraus keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen.

Falls im Bereich der geplanten Wohnbebauung weitere Außenbeleuchtungen installiert werden sollen, sollten generell Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen ergriffen werden, zur Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen

von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten sowie vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Minderung von Lichtverschmutzung im aktualisierten Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Vögel

Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, **Star, Turmfalke, Waldohreule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Vorhabenbereich und angrenzenden Bereichen eingestuft. Es bestehen keine Tötungsrisiken im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe. Für die Arten entstehen auch anlage- und betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Vorhabenbereich eingestuft. Somit sind vorhabenbedingt keine direkten Inanspruchnahmen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Bereiche, in denen Brutvorkommen dieser Arten denkbar sind, befinden sich im weiteren Umfeld, vor allem in einem gehölzreichen Bereich nördlich der Ackerfläche (Entfernung zum Vorhabenbereich ca. 120 m). Aufgrund der Entfernung und der innerörtlichen Situation können Beeinträchtigungen möglicher Brutvorkommen durch vorhabenbedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme betrifft einen Bereich, der von Arten der Gruppe als Nahrungshabitat genutzt werden könnte, aber nur einen geringen Flächenanteil möglicher Nahrungshabitate für evtl. im Umfeld vorhandene Brutvorkommen und keinen Bereich mt einer besonderen diesbezüglichen Eignung. Es kommt somit nicht zu Verlusten möglicher essenzielle Nahrungshabitate für Arten der Gruppe, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bereiche, in denen Brutvorkommen von Arten der Gruppe denkbar sind, befinden sich im weiteren Umfeld des Vorhabenbereich, vor allem in einem gehölzreichen Bereich nördlich der Ackerfläche (Entfernung zum Plangebiet ca. 120 m). Aufgrund der Entfernung und der innerörtlichen Situation sowie der derzeitigen Nutzungen können Beeinträchtigungen möglicher Brutbereiche durch bau- und betriebsbedingte

Störwirkungen ausgeschlossen werden. Einige Arten der Gruppe könnten im Vorhabenbereich als Nahrungsgäste auftreten. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereiches und der nutzungsbedingt beschränkten Eignung als Nahrungshabitat kann aber ausgeschlossen werden, dass dem Vorhabenbereich eine wichtige Bedeutung für evtl. im Umfeld vorhandene Brutvorkommen zukommt und dass die Inanspruchnahme zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen führen könnte.

Mehlschwalbe, **Star**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind keine potenzielle Brutvögel an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereichs. Es bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereichs sind nicht von direkten Inanspruchnahmen oder möglichen Funktionsverlusten durch Störwirkungen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft auch keine möglichen essenziellen Nahrungshabitate von evtl. im Umfeld vorhandenen Brutvorkommen, so dass keine Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren sind. Schädigungstatbestände werden nicht erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls Mehlschwalbe oder Star an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereichs brüten, unterliegen die Brutstandorte bereits Vorbelastungen durch siedlungstypische Nutzungen. Die Arten sind als Gebäudebrüter wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Aktivitäten. Im Falle von Brutvorkommen im Umfeld sind keine Beeinträchtigungen durch mögliche bau- und betriebsbedingte optische und akustische Störwirkungen zu erwarten, die sich auf die Lokalpopulationen auswirken könnten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft einen relativ kleinflächigen Bereich, dem keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für evtl. im Umfeld des Vorhabenbereichs vorhandene Brutvorkommen zukommt, so dass auch unter diesem Aspekt keine potenziell verbotstatbeständlichen Auswirkungen eintreten können.

Habicht, Rauchschwalbe, Graureiher, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sturmmöwe

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Nahrungsgäste auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen keine möglichen Brutbereiche und keine möglichen essenziellen Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) von Arten der Gruppe. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen sind nicht mit Auswirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen lokaler Brutpopulationen von Arten der Gruppe verursachen könnten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Silberreiher, Steinschmätzer, Wiesenpieper

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Rastvögel und Durchzügler auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen keine wichtigen Rast-/Durchzugshabitate von Arten der Gruppe. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen sind nicht mit Auswirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen lokaler Rast-/Durchzüglerpopulationen dieser Arten verursachen könnten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen mögliche Gefährdungen bzw. Störungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevanter Arten), die den Tötungstatbestand erfüllen, vermieden werden und Störwirkungen auf potenziell vorkommende Fledermausarten gemindert werden.

Bei Beachtung der Maßnahmen treten keine potenziell verbotstatbeständlichen Gefährdungen, Lebensraumverluste oder Störungen für Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG ein.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.)

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Falls im Vorhabenbereich Außenbeleuchtungen installiert werden sollen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten zweiten Änderung des B-Plans C14 der Gemeinde Nörvenich, die eine künftige Nutzung eines ca. 480 m² großen, bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereiches in Eschweiler über Feld als Wohngebiet beinhaltet, auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Angaben zu Artvorkommen der Biologischen Station im Kreis Düren sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Februar 2025). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 13 Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 44 Vogelarten und 3 Amphibienarten.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der Vorhabenbereich liegt in einem innerörtlichen Bereich, der insbesondere von siedlungstypischen Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) frequentiert werden könnte. Diese Arten könnten Gebäude im Umfeld als Quartiere, auch als Wochenstubenquartiere nutzen. Die Gehölze im Vorhabenbereich und unmittelbar angrenzend weisen keine Quartiermöglichkeiten auf. Südwestlich des Vorhabenbereiches steht ein Baum, der eine Baumhöhle als mögliches Fledermausquartier aufweist. Fledermausarten der Waldgebiete und gehölz-/strukturreichen Kulturlandschaft sind angesichts des Lebensraumangebotes im Betrachtungsraum allenfalls als sporadische Nahrungsgäste oder durchfliegend zu erwarten. Im Zuge bau-/anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen kommt es nicht zu Tötungsrisiken für Fledermausindividuen oder zu Verlusten von Quartiermöglichkeiten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von möglichen Nahrungshabitaten von Fledermausarten ist im Vergleich zu den Aktionsräumen kleinflächig und löst keine Schädigungs- oder Störungstatbestände aus. Verbotstatbestände treten nicht ein. Falls im Bereich der geplanten Wohnbebauung Außenbeleuchtungen installiert werden sollen, sollten aber Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen ergriffen werden, um mögliche Störwirkungen auf Fledermäuse zu mindern.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Bluthänfling, Feldsperling, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, **Star, Turmfalke, Waldohreule** werden als mögliche Brutvögel in gehölzreichen Lebensräumen im weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches betrachtet. Durch vorhabenbedingte Störwirkungen sind in Anbetracht der Entfernungen möglicher Brutstandorte zum Vorhabenbereich keine nennenswerten Beeinträchtigungen von Brutvorkommen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keinen Bereich, dem eine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für im Umfeld vorhandene Vorkommen dieser Arten zukommen könnte. Insgesamt sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mehlschwalbe und **Star** werden als mögliche Brutvögel an Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabenbereiches betrachtet. Durch bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind in Anbetracht der geringen Störempfindlichkeiten dieser Arten keine potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der jeweiligen Lokalpopulationen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keinen Bereich, dem eine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für im Umfeld evtl. vorhandene Vorkommen dieser Arten zuzuweisen ist. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen treten nicht ein.

Habicht, Rauchschwalbe, Graureiher, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sturmmöwe werden als potenzielle Nahrungsgäste im Betrachtungsraum eingestuft, **Silberreiher, Steinschmätzer, Wiesenpieper** als mögliche Rastvögel bzw. Durchzügler. Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine Verluste von Nahrungshabitaten oder Störwirkungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten auslösen könnten.

Fazit:

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende planungsrelevante Arten keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten eintreten.

Mögliche verbotstatbeständliche Betroffenheiten von im Betrachtungsraum, auch im Vorhabenbereich, potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten können vermieden werden, indem Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern vorgesehen werden, z.B. Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.). Bei Beachtung solcher Maßnahmen ist das Vorhaben als aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu bewerten.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abfrage Februar 2025.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz